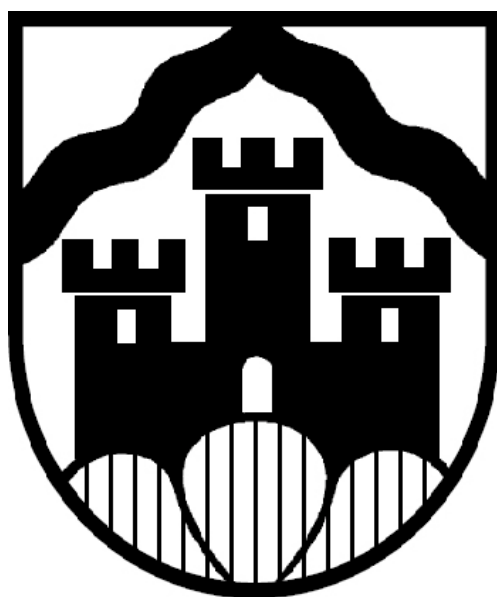


VERORDNUNG FÜR EINE UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG
"SCHÜLER- UND REISEKASSEN DER SCHULEN DER
GEMEINDE WAHLERN"
DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN



INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2006

**VERORDNUNG FÜR EINE UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG
"SCHÜLER- UND REISEKASSEN DER SCHULEN DER
GEMEINDE WAHLERN"
DER EINWOHNERGEMEINDE W A H L E R N**

Der Gemeinderat Wahlern erlässt, gestützt auf

– Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV)

folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich, Zweck, Herkunft

Art. 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung (Kontengruppe 2033) geführten Vermögen der Schüler- resp. Reisekassen der Schulen der Gemeinde Wahlern.

Art. 2

ZWECKBESTIMMUNG

Die Mittel dienen den jeweiligen Schulen zur Finanzierung von

- Schulreisen und Lagern;
- ausserordentlichen Anschaffungen, welche der ganzen Schule dienen aber nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Art. 3

HERKUNFT

Die Mittel stammen aus:

- Altpapiersammlungen;
- Gewinne aus von der Schule selbständig organisierten Anlässen,
- Institutionsbeitrag der Amtersparniskasse Schwarzenburg.

II. Einsatz, Kompetenzen

Art. 4

MITTELEINSATZ

Zur Mittelverwendung steht das jeweilige Restkapital zur Verfügung.

Art. 5

ANTRAGS- UND
VERFÜGUNGSRECHT

¹ Die Lehrkräfte haben ein Antragsrecht an den Schulleiter.

¹ Der Schulleiter entscheidet über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

III. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision

Art. 6

VERWALTUNG UND
BUCHFÜHRUNG

Die Verwaltung und Buchführung über das Stiftungsvermögen obliegt dem jeweiligen Schulleiter oder einer von ihm eindeutig bestimmten Person.

Art. 7

VERZINSUNG

¹ Das Stiftungsvermögen wird verzinst.

² Der Zinssatz wird durch die Konditionen des Bankkontos bestimmt, auf welchem die Mittel angelegt sind.

³ Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist die Finanzverwaltung Wahlern besorgt.

Art. 8

REVISION

¹ Die Revisoren werden von der Primar- und Realschulkommission resp. der Sekundarschulkommission bestimmt.

² Die Revisoren prüfen die Buchführung unter Anleitung und Unterstützung der Finanzverwaltung Wahlern sowie des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde Wahlern.

³ Die Revisoren verfassen einen Bericht über ihre Prüfungshandlungen und geben diesen bis 31. März der Finanzverwaltung Wahlern zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans ab.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

INKRAFTTRETEN

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten sind die diesbezüglichen Fondsreglemente vom 27.12.1995 aufgehoben.

Schwarzenburg, 19. Dezember 2005

GEMEINDERAT WAHLERN

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Krebs *sig. F. Rebmann*

Rudolf Krebs Franziska Rebmann

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005.

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 30. Dezember 2005 und 12. Januar 2006. Seit der Veröffentlichung sind gegen die vorliegende Verordnung während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen.

Schwarzenburg, 30. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Rebmann

Franziska Rebmann